

Schweizerische Gesandtschaft
Köln
Eingang: 12. DEZ. 1951
Referenz: H. 25.0

B.22.10.A.24.0.-EF/L.

N o t i z

an den Chef der Abteilung für
Politische Angelegenheiten des
E P D

Betrifft: Unterstützung der Deutschen in der Schweiz.

Beiliegend beehre ich mich, Ihnen Abschrift eines Schreibens zu übersenden, das Generalkonsul Wehl in Zürich unterm 1. ds. an mich gerichtet hat. Wie Sie daraus ersehen, ist das Auswärtige Amt bereit, die Frage der Unterstützung der Deutschen in der Schweiz staatsvertraglich zu regeln und frägt an, ob man schweizerischerseits zustimmen werde, die Grundsätze des Konventionsentwurfes, den die Mitgliedstaaten der Europaunion ausgearbeitet haben, als Grundlage zu nehmen. Während nach der bisherigen Praxis zwischen Deutschland und der Schweiz das Heimatprinzip galt, ist nun im Konventionsentwurf vorgesehen, dass in den näher umschriebenen Härtefällen, wo die Repatriierung vermieden werden soll, der Aufenthaltsstaat für die Unterstützung aufzukommen hat (vergleiche Fotokopie).

Den Vorschlag des Generalkonsulats in Zürich habe ich der Polizeiabteilung zur Stellungnahme unterbreitet und ich stehe für eine weitere Abklärung der Frage zur Verfügung. Die DIV-Mittel sind im Laufe des nächsten Jahres erschöpft und die DIV ist deshalb daran interessiert, dass, wenn irgend möglich, schon vorher eine Regelung bezüglich der Unterstützung der deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz getroffen wird.

Ohne^{der} Stellungnahme der zuständigen schweizerischen Behörden vorgreifen zu wollen, habe ich das Generalkonsulat auf folgendes aufmerksam gemacht. Die deutsche Kolonie in der Schweiz beziffert sich auf ca. 65 000 Personen bei einer Wohnbevölkerung von 4,7 Millionen, während in der Bundesrepublik etwa 25 000 Schweizer sind bei einer Wohnbevölkerung von 48 Millionen. In Berücksichtigung der Wohnbevölkerung ist also die deutsche Kolonie in der Schweiz 26 mal grösser als die Schweizer Kolonie in der Bundesrepublik. Die Unterstützungsleistungen, die vom Aufenthaltsstaat verlangt werden, dürften daher ebenfalls entsprechend grösser für die Schweiz sein als für Deutschland, wobei noch nicht berücksichtigt ist, dass die Ansätze bei uns mehr als doppelt so hoch sind als in Deutschland. Ferner sind die niedrigeren Ansätze in Deutschland oft ein Grund, dass die Schweizer in Deutschland noch zusätzlich von der Schweiz aus unterstützt werden müssen.

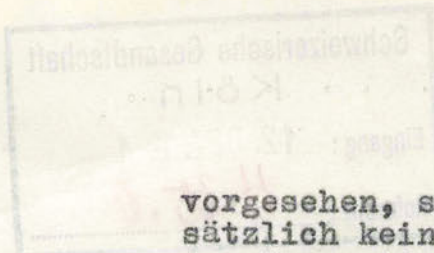
Ich frage mich deshalb, ob es schweizerischerseits möglich ist, den bisherigen Grundsatz der Heimatunterstützung zu verlassen und dem Grundsatz der Unterstützung durch den Aufenthaltsstaat, wie er im Konventionsentwurf vorgesehen ist, zu folgen. Wenn man grundsätzlich beim Prinzip der Heimatunterstützung bleiben würde, so wäre immer noch die Möglich-

Rut
M. G. Müller
Frankfurt
Quinta
Frei
Behörden
Zusammenhang

Keine
Acquis
in
Qualität
Verfahren
des Schweiz
mit Heim
Kolonie
Bedeutung

Bedeutung weitere Schweiz dieses Kolonien
In Köln





vorgesehen, sich bei Bestimmung derjenigen Fälle, wo grundsätzlich keine Repatriierung vorgenommen werden soll, an den Konventionsentwurf anzulehnen. An sich mag es aus allgemeinen Gründen bedauerlich sein, dass in dieser Frage die europäische Regelung für die Schweiz kaum möglich erscheint.

Bern, den 5. Dezember 1951.

sig. Frölicher

Der Vorsteher des Generalkonsrats in Berlin habe ich den
Lokalstellen zur Befreiung unterstellt und ich
sowohl für eine weitere Abklärung
die Div-Mittel sind in Laufe des nächsten Jahres
und die Div hat bereits daran interveniert, dass wenn möglich
möglich, schon vorher eine Regelung bezüglich der Unter-
stützung der deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz ge-
troffen wird.

Beilagen erwähnt.

Die Schweiz hat eine Bevölkerung von 4,7 Millionen, während in der Bundesrepublik
etwa 25 Millionen wohnen. In der Bundesrepublik ist die
48 Millionen, in der Bundesrepublik ist die Bevölkerung
eine die deutsche Kolonie zu der Schweiz ist viel größer als
die Schweizer Kolonie in der Bundesrepublik. Die Unterstü-
tungen, die von der Bundesrepublik verlangt werden, dürfen
daher ebenfalls entsprechend größer für die Schweiz sein als
für Deutschland, wobei noch nicht der Grundsatz ist, dass
die Schweiz bei uns eine doppelte Rolle spielt als in
Deutschland. Ferner sind die niedrigeren Löhne in Deutsch-
land ein Grund, dass die Schweizer in Deutschland noch
zusätzlich von der Schweiz aus unterstützt werden müssen.

Ich frage mich deshalb, ob es schweizerischerseits möglich
ist, den bisherigen Grundriss der Helvetischen Bundesgesetzgebung zu ver-
lassen und dem Grundriss der Bundesgesetzgebung Deutschlands
beizutreten, wie es im Konventionsentwurf vorgesehen ist,
zu folgen, wenn man grundsätzlich beim Prinzip der Gleich-
unterstützung bleiben würde, so wäre immer noch ein wichtiger